

rung gebunden. In allen wichtigen Fragen hat er seine Entscheidung nach Beratung mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Sportmedizinischen Dienstes und der Sektion Sportmedizin des Wissenschaftlich-Methodischen Rates beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport zu treffen.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Sportmedizinischen Dienstes sind im Rahmen der Entscheidungen des Chefarztes in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Chefarzt gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(5) Bei Entscheidungen, die den Aufgabenbereich anderer staatlicher Organe und Einrichtungen sowie gesellschaftlicher Organisationen betreffen, insbesondere den Deutschen Turn- und Sportbund, ist vorher das Einverständnis dieser Stellen einzuholen.

§6

Arbeitsweise

(1) Für den Sportmedizinischen Dienst gelten die gesetzlichen Bestimmungen des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Dem Ministerium für Gesundheitswesen obliegt die fachliche Anleitung und Aufsicht des Sportmedizinischen Dienstes in der Durchführung des allgemeinen Gesundheitsschutzes.

(3) Die für die sportmedizinische Betreuung und Kontrolle erforderlichen speziellen Regelungen werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen erlassen.

(4) Die fachlichen Weisungen des Chefarztes des Sportmedizinischen Dienstes sind auch für die Tätigkeit der sportmedizinischen Einrichtungen der Sportclubs in den bewaffneten Organen verbindlich. Die sportmedizinischen Einrichtungen der bewaffneten Organe sind für ihre Tätigkeit dem Chefarzt des Sportmedizinischen Dienstes berichtspflichtig.

(5) Für die Leitung des Sportmedizinischen Dienstes in den Bezirken und Kreisen sind Bezirkssportärzte und Kreissportärzte einzusetzen.

(6) In den Bezirken und Kreisen unterhält der Sportmedizinische Dienst Sportärztliche Hauptberatungsstellen und Sportärztliche Beratungsstellen. Die Leiter der Sportärztlichen Hauptberatungsstellen sind dem Bezirkssportarzt und die Leiter der Sportärztlichen Beratungsstellen dem Kreissportarzt unterstellt.

(7) Entsprechend der Größe und der regionalen Struktur der Kreise, ist in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise und den Kreisvorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes sowie in Übereinstimmung mit den Bezirksärzten, Bezirkssportärzten und den Bezirksvorständen des Deutschen Turn- und Sportbundes mindestens eine Sportärztliche Beratungsstelle einzurichten.

(8) Die Sportärztlichen Beratungsstellen der Kreise sind einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens für die ambulante Versorgung anzuschließen und benutzen deren Heilmittel und technische Hilfsmittel.

(9) Die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, in denen Sportärztliche Beratungsstellen arbeiten, haben mit den vorhandenen Arbeitskräften zu sichern, daß das mittlere medizinische Personal für die Durchführung der sportärztlichen Sprechstundentätigkeit zur Verfügung gestellt wird.

(10) Die in den Sportärztlichen Beratungsstellen tätigen Ärzte sind dem Kreissportarzt unterstellt.

(11) Der Arbeitsablauf und die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter des Sportmedizinischen Dienstes werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die vom Chefarzt erlassen wird.

§7

Struktur- und Stellenplan

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Sportmedizinischen Dienstes wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen bestätigt.

§8

Einstellung und Entlassung

(1) Der Chefarzt und die Stellvertreter des Chefarztes werden vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen ernannt und aberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung aller weiteren Mitarbeiter des Sportmedizinischen Dienstes erfolgt durch den Chefarzt.

(3) Bei leitenden Mitarbeitern ist entsprechend der festgelegten Nomenklaturordnung die Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport notwendig.

f 9

Arbeits- und Lohnbedingungen

Für die Beschäftigten des Sportmedizinischen Dienstes sind die Arbeits- und Lohnbedingungen des staatlichen Gesundheitswesens verbindlich.

§10

Leistungen

(1) Die in den Einrichtungen des Sportmedizinischen Dienstes durchgeführten Leistungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sind kostenlos.

(2) Die Leistungen für die ambulante und stationäre Behandlung von Sportlern sind mit den zuständigen Trägern des Versicherungsschutzes abzurechnen.

§11

Qualifizierung

Die Ärzte und das sonstige medizinische Fachpersonal beim Sportmedizinischen Dienst werden im gegenseitigen Einvernehmen in die Qualifizierungsmaßnahmen und die fachlichen Veranstaltungen des staatlichen Gesundheitswesens planmäßig einbezogen.

§12

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Sportmedizinische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Chefarzt vertreten. >

(2) Das gleiche Recht steht für ihren Bereich den Bezirkssportärzten zu.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch weitere Mitarbeiter und andere Personen den Sportmedizinischen Dienst vertreten. Solche Vollmachten bedürfen der Schriftform.